



Vereinbarung zu den Entgelten gemäß § 17 Abs. 2 ABB (Vertragsänderungen und Vertragsübertragungen)

Fassung: Oktober 2024

Die Bausparkasse erhebt im Tarif Fuchs 06 gemäß § 17 Abs. 2 Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) für die Durchführung von Teilungen, Ermäßigungen, Wechsel der Tarifvariante (Vertragsänderungen nach § 13 ABB) und Vertragsübertragungen nach § 14 ABB jeweils ein Entgelt. Die jeweiligen Entgelte werden bei Abschluss des Bausparvertrags vereinbart und gelten für die gesamte Vertragsdauer.

Die Bausparkasse und der Bausparer vereinbaren nachfolgende Entgelte:

Entgelt für Teilungen (für jeden neu gebildeten Bausparvertrag)	20 EUR
Entgelt für Ermäßigungen	20 EUR
Entgelt für Variantenwechsel	20 EUR
Entgelt für Vertragsübertragungen	25 EUR

Im Übrigen gilt Folgendes:

- Beantragt der Bausparer eine Erhöhung der Bausparsumme und gelten in diesem Zeitpunkt für Neuverträge andere Entgelthöhen, gilt Folgendes:
Die Bausparkasse wird mit dem Bausparer für den gesamten erhöhten Bausparvertrag die in diesem Zeitpunkt für Neuverträge geltenden Entgelte für die weitere Vertragsdauer vereinbaren. Jedes Entgelt darf maximal 50 EUR betragen. Näheres regelt die dann geltende Fassung der „Vereinbarung zu den Entgelten gemäß § 17 Abs. 2 ABB“. Diese wird dem Bausparer bei der Beantragung der Erhöhung gesondert ausgehändigt.
- Das Entgelt für einen Variantenwechsel wird bei fehlendem Nachweis einer energetischen Verwendung auch bei einem automatischen Wechsel aus der Variante XE in die Variante XX erhoben (siehe hierzu § 13 Abs. 7 ABB).